

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juli 1990

zur Änderung der Entscheidung 81/956/EWG über die Gleichstellung von in
dritten Ländern erzeugten Pflanzkartoffeln

(90/403/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG vom 14. Juni
1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 89/366/EWG ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 81/956/EWG ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/573/EWG ⁽⁴⁾,
festgestellt, daß in Österreich und in der Schweiz geerntete
und amtlich geprüfte Pflanzkartoffeln die gleiche
Gewähr bieten wie das in der Gemeinschaft geerntete und
geprüfte Pflanzgut.Die Geltungsdauer dieser Gleichstellung läuft am 30. Juni
1990 ab.Die Voraussetzungen, auf die sich die gemeinschaftlichen
Feststellungen damals gründeten, sind hinsichtlich der
Zertifizierungsnormen und -verfahren für Pflanzkartoffeln
in Österreich und der Schweiz weiterhin erfüllt.Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer der Gleich-
stellung um weitere fünf Jahre zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 der Entscheidung 81/956/EWG wird das
Datum „30. Juni 1990“ durch „30. Juni 1995“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. RUBBI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 59.⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 7. 12. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 19. 11. 1988, S. 44.